

222/13

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (81 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.

Nach den Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes haben Personen (Hinterbliebene nach Personen), die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienste fern waren und rehabilitiert worden sind, einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigung, während Gemaßregelten, die nicht rehabilitiert worden sind, eine Entschädigung nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Die Rehabilitierung setzt jedoch den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus. Um nun auch denjenigen gemaßregelten Personen, die nur deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie die österreichische Staatsbürgerschaft verloren und nicht wieder erworben haben, einen Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Entschädigung zuzuerkennen, ist eine Novellierung des Beamtenentschädigungsgesetzes notwendig. Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Ermessens konnte in solchen Fällen bereits bisher die Zuerkennung einer Entschädigung erfolgen; nunmehr wird aber der Rechtsanspruch darauf gegeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorgelegten Entwurf einer diesbezüglichen Novelle

des Beamtenentschädigungsgesetzes in seiner Sitzung am 3. Juli 1953 der Beratung unterzogen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß in der Regierungsvorlage im 2. Satz des Abs. 1 des § 1 nur von „Personen“ gesprochen wird, denen ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Entschädigung erwächst. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß, da das Beamtenentschädigungsgesetz grundsätzlich immer den gemaßregelten Personen beziehungsweise den Hinterbliebenen nach solchen Personen eine Entschädigung zuerkennt, auch in diesem Falle der Begriff „Personen“ im weiteren Sinne auszulegen ist, das heißt, darunter auch etwaige Hinterbliebene nach solchen Personen zu verstehen sind. Nach der Debatte, an der sich neben dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Holzfeind, Mark und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen. Dadurch ist auch dem Antrag der Abgeordneten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Eibegger, Prinke, Holzfeind und Genossen (32/A), der im wesentlichen gleichen Inhalts wie die Regierungsvorlage ist, Rechnung getragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf, womit das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird (81 der Beilagen), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1953.

Prinke,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.